



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VII. Disputen wegen Admission des Frantzösichen Residenten zu den Conferenzen: Weiter Conferenz zwischen den Schweden und Kayserlichen in puncto Autonomiæ: Evangelici deliberiren unter sich über ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. honestæ vitæ, denegentur, nec iidem reverfalibus inusitatis aut decimatio- 1648.
Febr. nibus substantiæ secum exportatæ plus æquo extensis prægraventur; Ter-
minus autem emigrandi non minor biennio præfigatur.

§. 13. Silesii etiam Principes Augustanæ Confessioni addiæti, Duces scilicet in Brig, Ligniz, Munsterberg & Oels, itemque Civitas Uratislaviensis, juxta gratiam ipsis Anno Domini 1635. factam & scriptis eo nomine ad Cæsaream Majestatem tanquam Regem Bohemiæ elogiis humillimè acceptatam, in libero Augustanæ Confessioni Exercitio sibi concessio manutenebuntur.

Quod vero ad Comites, Barones & Nobiles in reliquis Ducatibus immediatè ad Cameram Regiam spectantibus, tum etiam in Austria Inferiore, de præsentibus degentes attinet, cum Sux Majestati tanquam Principi per se absoluto & libero, Jus Reformandi Religionem, non minus ac reliquis, tam intra quam extra Imperium constitutis Regibus, Principibus Rebusque publicis competat, non ex pacto, sed in gratiam intercedentium permittit, quod ejusmodi Comites, Barones & Nobiles ob professionem Augustanæ Confessionis loco & bonis cedere aut emigrare non cogantur, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis Exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquillè & pacificè vivant, seque tales præstent, quales erga suum Summum Principem decet, ac rationi consentaneum est.

Cum vero Religionis causa spontè emigraverint bonaque sua immobilia vendere commode non possint, statis anni temporibus iisdem liber aditus rerum suarum inspiciendarum causa concedetur.

Hæc tamen Concessio solum ad eos, qui Augustanam Confessionem profitentur, pertinere, nec ad alias cujuscunque nominis Religiones extendi debet.

§. VII.

Disputen von
gen Admitti-
on des Fran-
cösischen Re-
sidentens zu
den Confe-
renzien.

Obwohl der Französische Resident *de la Court*, anfänglich sich auf die, von den Schweden ihm geschene Vorstellung hatte disponiren lassen, daß er bey gegenwärtigen Conferenzen nicht zugegen seyn wollte, (vid. Vierten Theil, XXXIII. Buch, §. XLVI. p. 1019.) so wurde er doch von den Französischen Gesandten von neuen dazu instigiret, daß er seine Admission mit vielem Ungestim bey den Schweden suchte, mit Vermelden, daß solches die Allianz- und Præliminar-tractaten mit sich brächten, weil es ein tractat seyn sollte, der mit den Cronen beyderseits, zu Osnabrück und Münster, verführet würde.

Der Graff Drenstern gab solches dem Evangelischen Directorio zu erkennen, und führte dabey an, wie es nicht ohne sey, daß, als man dieß Orts zu tractiren fünfter Theil.

angefangen, und der König in Dänemark, als Mediator sich habe gebrauchen lassen, der Königl. Französische Resident *de la Barde*, dazumahl mit dazu gezogen worden sey, wann die Dänemärckische Gesandten Relation gethan hätten. Nachdem es aber auf einen Krieg zwischen der Cron Schweden und Dänemark ausgeschlagen, folglich die Mediation dadurch erloschen gewesen, und sie, die Schweden, die immediat-Handlung mit den Kayserlichen angetreten hätten, so habe der Französische Resident *de la Barde* auch dabey seyn wollen, welchen aber sie, die Schweden, selber nicht zugelassen hätten, weil die Sache in einen andern Stand gerathen, und es der Cron Schweden schimpflich wäre, wann ihre Gesandten nichts hätten tractiren sollen, es sey denn daß der Französische Resident dabey wäre. Zudem, so sey der Schwedische

1648.
Febr.

diese Resident zu Münster von denen Französischen niemahls zur Handlung gezogen worden: Als jüngst der Französische Gesandte Comte Servient zu Osnabrück gewesen, hätten sie, die Schweden, sich dennoch gegen ihm erklärt, sie ihres theils wollten es wohl geschehen lassen, daß Monsieur de la Court sich bey den Conferenzen befände, könnten aber leicht erachten, die Kayserlichen würden es nicht thun. Er, Orenstern, habe den de la Court gefragt, wann nun die Kayserlichen sich dessen verwegerten, und lieber die Conferenz abrumpiren wollten, ob solches rathsam sey? Der dann veremeynet, sie, die Schweden, sollten es nur geschehen lassen u.

Die Altenburgische Gesandten bathen höchlich dafür, dann leicht zu ermesen sey, was daraus erfolgen möchte. Orenstern versicherte, es solle auch nicht geschehen, denn die Französischen müßten die Tractaten zu Osnabrück nicht turbiren. Nachdem aber sie, die Schweden, sich denen Französischen nicht wohl wiedersehen könnten, so wäre auf ein Mittel zu gedencen, und etwa zu sagen, daß solches von den Kayserlichen herkomme, die den Schweden ausdrücklich hätten sagen lassen, sie wollten den de la Court nicht admittiren; so könnte alsdenn demselben mit mehrern Nachdruck und Unglimpf von ihnen, denen Schwedischen, begegnet werden, weil er sonst entschlossen sey, wenn die Kayserlichen allbereit in der Conferenz wären, sich dabey unangegeben einzustellen. Die Altenburgischen erwiederten, derselbe würde hiedurch seiner Ehren und ihm selbst schlechten Respect zuziehen, wenn die Kayserliche Gesandten alsobald aufstünden, und davon führen, welches dann auch die Catholischen und Evangelischen thun würden. Orenstern versicherte aber, daß die Conferenz mit den Kayserlichen, ohne Admission des Französischen Residenten, gewiß fortgehen solle.

Nur war noch ein Anstand übrig, daß nemlich die Kayserliche Gesandten in ihrer Erklärung, wegen Fortstellung der Conferenzen, dieses geklagt hatten: Es solle dasjenige, wessen man sich bey den seßigen Conferenzen ver-

gleichem würde, nicht bindig seyn, wann der Friede nicht IMMEDIATE folge, und die Hostilitäten alsobald cessirten. Dann hieraus wollten die Schweden und einige Reichs-Stände vermuthen, daß die Kayserlichen das Hefft in Händen zu behalten suchten, um allezeit, nach Gefallen, von dem versprochenen wieder abzugehen, weil es schwerlich eintreffen werde, daß immediate, und gleichsam im ersten Augenblick nach errichteten Tractaten, die Hostilitäten cessiren sollten oder könnten: Dammhero einige veremeynten, es sollte etwa mit diesen Worten gegeben werden: *Si decurrentibus Tractatibus Pax non sequatur &c.* welches die Schweden möglichst zu beobachten versicherten.

Am 24ten Febr. st. v. nun, wurde in der Schweden Quartier die Conferenz mit den Kayserlichen fortgesetzt, und nach vielen disputiren, *ratione Preliminarium*, endlich dieses festgesetzt, daß man jezo zu Osnabrück alle Articulos abhandeln, und *sigillatim* unterschreiben, die Universal-Subscription aber, weil die Schweden solche einseitig, ohne Zuziehung der Franzosen, *vigore Federis*, nicht thun könnten, verschoben, jedoch, *stipulata manu*, von denen Osnabrückischen Conclufis nicht abzustehen, versprochen werden sollte; darauf man insgesamt nach Münster sich begeben und die Tractaten zwischen denen Franzosen und dem Kayser ebenfalls zu gänzlichender Endschafft bringen wollte.

Diesem vorgängig wurde der *Punctus AUTONOMIE* vorgenommen, und behändigten die Kayserlichen *Plenipotentarii*, denen Schweden, den im vorstehenden Paragrapho sub N. I. befindlichen Aufsatz. Es waren aber diese bereits ziemlich darauf präpariret, massen die Evangelischen selbiges Tags, frühe um 6. Uhr, auf dem Stadt-Rath-Hause zusammen kommen waren, um von denen Oesterreichischen Erb-Ländern, und der darinnen wohnenden Stände und Unterthanen, Religions- und Gewissens-Freyheit, eine endliche Resolution eventualiter zu fassen, um damit gegen die Schwedischen nochmaln schließlich herauszugehen. Evangelici hatten dann nochmal-

1648.
Febr.

Weitere Conferenz zwischen den Schweden und Kayserlichen in puncto Autonomiz. Dabey bedingte Präliminaria.

Evangelici delibereuten unter sich über den punctum Autonomiz in denen Erb-Ländern.

1648.
Febr.

sen befunden, weillen solcher der Erb-Länder Geschäfte eine Sache sey, deren sich nicht nur die Reichs-Stände, sondern alle Religions-Genossen anzunehmen hätten: Also solle man denen Schwedischen an Hand geben, die Sache so weit, als möglich, zu treiben, doch ohne Continuation des Krieges, und darinnen, wo möglich, noch selbigen Tages ein Ganzes zu machen. Dem zu Folge, wurde von denen Deputatis ordinariis ad Gravamina, die Resolution sobalden um 7. Uhr an die Schwedischen, mit dem Anhang gebracht, dasern die Kayserlichen wieder Verhoffen, in diesem Werck nicht weichen wollten, so wäre doch gleichwohl keiner derer Evangelischen Gesandten instruiert, per modum consensus in die Extermination der armen Glaubens-Genossen, deren Rechte mit stattlichen Titeln befestiget wären, zu gehelen, sondern man müste ihnen und den Evangelicis den Weg der Fürbitte und anderer Einwendung offen lassen.

Diesem Einrathen gaben die Schwedischen stracks Beyfall, ob sie wohl ebenfalls besorgten, diese Erklärung würde die betrubte interessirten wenig erquickem: Sie zeigten aber daneben an, wie sich die Kayserliche Gesandten ohngefheut verhalten ließen, ob man schon den ersten Grad der Autonomix etlicher Massen verwilligt habe, so wollte sich doch weder Trier, Eöln, Bayern, noch Baaden zu dazu verobligiren, und das Haus Oesterreich nicht geringer gehalten noch angesehen seyn, woraus, und da man bey Oesterreich im Anfang nachgeben wollte, die andern ein starkes Präjudicium nehmen dörrften; doch wollten sie es im Nahmen Gottes wagen, und schauen, wie sich die Sache anliesse; wären dabey resolvirt, noch selben Tages zu schliessen, um den Verlauff davon stracks bey abgehender Post in Schweden berichten zu können.

Von dem Verlauff der zwischen den Kayserlichen und Schwedischen sodann gehaltenen Conferenz, thaten diese denen Evangelicis folgende Eröffnung: Sie hätten über den Punctum Autonomix mit denen Kayserlichen verfahren, welche aber, alles Eyffers nochmahls auf

Erledigung der Autonomix in denen Erb-Ländern, und sie hingegen um nähern Beytritt in dem Universal-Werck gedrungen; Jene aber wären darinnen unbeweglich bestanden, und hätten sich ohne Nachgebung solchen Punctes zu nichts erklären wollen, mit dem Vorwand, daß sie derhalben ausdrückliches und lauterer Verboth hätten. Sie, die Schweden, hätten sich dem accommodirt, und im Ende begehret, neben der libertate Conscientia, denen Land-Ständen und Untertanen, zum wenigsten in jedem Crayß oder Viertel, wo nicht drey oder zwey, doch nur eine Kirche zu vergönnen, auch zumahl bey dem Kayserlichen Hof-Staat, für die Evangelischen Reichs-Hoff-Näthe, Agenten, Partheyen, auch wohl Stände und deren Gesandte selbst, das öffentliche Exercitium Religionis nachzugeben, ungleich den Reformirten eingedenck zu seyn. Aber alles dieses und mit angehängtes repräsentiren, hätte nichts gefruchtet, zumahl sie, die Kayserliche Gesandten, ihrem Angeben nach, in hoc passu tam Universalis quam Particularis Autonomix, sowol der Chur-Sächsischen als Chur-Brandenburgischen Intention, welche derer übrigen Evangelicorum Meynung dießfalls gänzlich zuwider wäre, durch Copias anhero versandter Instruktionen, so sie de verbo ad verbum abgelesen hätten, wie auch anderer Evangelischen, versichert wären: Man möchte aber die Sache im Ende, auf einen Reichs- oder andern Tag verschieben, allwo Ihre Kayserliche Majestät aus gnädigstem Willen eher, denn jetzt, unterm Schein einiger Bergewaltigung, etwas thun dörrften: Ihre Majestät würden Niemand verjagen, aber sich zur Toleranz nimmermehr Lege quadam publica verbinden lassen. Was das Exercitium in Aula anbetrefte, das wollten sie favorabiliter recommendiren, und sollte der Paragraphus die Reformirten anbelangend, gar aussen bleiben. Wegen der Untertanen in Schlessien der Cammer-Fürstenthümer, würde denen Untertanen das Kirchengehen nicht verwehret, sondern an Chur-Sachsen darüber ein Revers ausgehängiget werden. Daß aber Ihre Kayserliche Majestät, wenigstens in Betrachtung

1648.
Febr.

Die Kayserlichen wollen wegen der Erb-Länder nichts nachgeben.

Religions-Freyheit vor die Evangelischen am Kayserlichen Hof-Staat.

1648. Febr. Ihrer Erb-Königreich und Lande, nicht pro Principe absoluto zu halten, das könnten sie nicht nachgeben, welchem aber die Schweden contradiciret hätten, zumahlen der politische Staat des Königreichs Böhmen hier nie ventiliret worden wäre. Wegen Nachen, Augspurg, der Pfandschafften, und anderer in den punctum Gravaminum mit einlauffender Sachen, welche man bey so stars

ckem abweichen von dem Jure quaesito gleichsam voraus bedingen wollen, wären sie mit denen Catholischen zu reden gemeynet: zweiffelst aber, ob diese darinn, oder auch quoad secundum & tertium gradum weichen würden, sondern sie besorgten, man würde auf denen 3. Jahren, als Termino emigrandi, durchgehends beharren ic.

1648. Febr.

§. VIII.

Die Evangelischen in dieser ferneren wegen der Erb-Lande.

Sothane, derer Kayserlichen Gesandten Erklärung, setzte die Evangelischen Stände in grosse Betrübniß, doch vermeynten diese, durch kräftiges Zusprechen noch etwas zu erhalten, welches Graff Orenstern zu thun übernahm; Allein derselbe kam bald, ohnverrichteter Dinge wieder zurück, und zeigte daneben an, daß die obengemeldete Remission der Sachen auf einen Reichs- oder andern Convent, jeko schon nicht mehr von denen gesamten Erb-Untertanen, sondern nur von dem Exercitio pro Consiliariis Aulicis zu verstehen sey.

Der Catholischen Erklärung in puncto der Reichs-Autonomie.

Die Catholischen aber hatten sich durch Dr. Keigerspergern dahin erboten: ob sie schon mit denen Kayserlichen Gesandten ratione der Reichs-Autonomie einerley Meynung wären, so wollten sie doch im Rahmen der Catholischen Chur- und Fürsten versprechen, gegen die Evangelische Religions-Berwandte solche Bescheidenheit zu gebrauchen, daß sich darüber Niemand mit Fug zu beschwehren Ursach haben sollte; nur falle es ihnen ohnthunlich, sich zur beständigen Dultung, durch ein Pactum Publicum zu verbinden, welches er, Dr. Keigersberger, zum drittenmahl repetirte, und, was des Hauses Oesterreichs Annassung eines absoluten Dominats anreichte, da wollten sie denen Kayserlichen auch zusprechen, damit sie einen solchen Scylum gebrauchen möchten, der dem Heil. Reich an seinen Rechten und Hoheiten nicht verfanglich falle ic.

Der Evangelicorum Meynung darüber.

Derer Evangelicorum Meynung, welche die Schweden von ihnen hierüber erforderten, gieng, auf erfolgte Umfrage,

nochmahln einmüthig dahin: So viel den primum gradum Autonomiae Universalis anlange, da könne man von der Observantia Anni 1624. nicht weichen; Secundus gradus aber (welcher von denen unter Catholischer Obrigkeit wohnenden jetztlebenden Evangelischen Untertanen handele) möchte der Schwedischen bester Erledigung heimgegeben werden; Der Erb-Länder halber solle man trachten, ob am Ende das angeregte Reservat dem Instrumento einzuverleiben sey; und wegen der Wörter; *tanquam Principi absoluto* &c. wäre zu erwarten, was Catholici bey denen Kayserlichen disfalls ausrichten würden. Mit diesem der Evangelicorum Informat kehrten die Schweden zu denen Kayserlichen, nachdeme sich solche mit denen Catholischen etwas beredet hatten, gaben aber jenen bald die Andeutung: ob sie wohl, wie Evangelici gegenwärtig wahrgenommen hätten, bis nach 1. Uhr mit ihnen, denen Kayserlichen herum gekämpffet, so wären diese doch, so viel die Erb-Länder belange, so unbeweglich, daß sie auch von denen Reichs-Sachen weiters nichts reden, auch wegen fürgeschügten gemessenen Verbothes, weder Reservat noch Dissens ins Instrument bringen lassen, und nicht anders, dann mit nachmentlicher Bewilligung in die unveränderliche Exclusion der Evangelischen Religion aus denen Erb-Länden schliessen wollten; derentwillen sie sich dann von einander gethan hätten, sintemahln dergleichen weder für Gott, noch der Welt zu verantworten oder einzugehen wäre; stünde also dahin, daß die Evangelischen etwa vor sich, auch mit ein und andern von denen Catholischen hieraus reden, und die Kayserlichen ebenfalls darunter

Der Kayserlichen Gesandten Resolution darauf.

Die Kayserlichen beharren auf ihrer Resolution.

anz